

Blick ist ersichtlich, daß die Zusammenstellung des Ägidius bereits ein fortgeschritteneres Stadium darstellt. Das ergibt sich schon aus der Zitation, insofern Bonaguida, der wiederholt auch die Dekretalen Gregors IX. verwertet, an einzelnen Stellen nur auf das Dekret Gratians verweist, während Ägidius auch die Dekretalen dazu zitiert. Ferner sind die Bemerkungen des letzteren mitunter ausführlicher. Dazu kommt, daß er mehrere neue Stücke anfügt. Zwar fehlen Nr. 3, 4, 7 aus Bonaguida bei Ägidius, aber letzterer bringt in Nr. 171, wozu eine große Anzahl erläuternder und für das Supplikenwesen wichtiger Bemerkungen hinzukommen, ferner in Nr. 174—176, 179, 184 und 186 neue, dort nicht vorhandene Petitionen. Die Formulierung der Suppliken kommt, soweit ich sehe, der der späteren Zeit zudem näher. Die eingesetzten fingierten Namen sind bisweilen die gleichen, die Diözesen aber verschieden.

Es wird hiernach nicht möglich sein, die entsprechenden Antworten in den Registern hierzu zu finden, wohl aber verwandte Stücke. Auf alle Fälle kommt den Formeln des Ägidius eine größere Bedeutung als denjenigen Bonaguidas zu. Beide Formelsammlungen sind aber deshalb für die Geschichte des Supplikenwesens besonders wichtig, weil bisher nur ganz wenige Suppliken aus dem 13. Jahrhundert bekannt geworden sind. Es sind dies eine von H. Finke im Archiv zu Barcelona aufgefundene Original-Supplik aus der Zeit Bonifaz' VIII., die aber keine Signatur des Papstes aufweist. Dazu kommt eine bisher übersehene Supplik im Registerband des Großpönitentiars und Kardinals Bentevenga, den Eubel publiziert hat (Arch. f. kath. K. R. 1890 S. 3 ff). Handelt es sich hier auch um eine Supplik der Pönitentiarié, so ist doch zu beachten, daß auch diese Petitionen an den Papst gerichtet werden mußten.

E. Göller.

Nachtrag zu den obigen Ausführungen über die neuen Bestände der Camera apostolica.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht und wie mir Prälat Dr. Baumgarten mitteilt, befinden sich auch jetzt noch, besonders für das 16. Jahrhundert, beträchtliche Kammerbestände im römischen Staatsarchiv. Was die in das Vatikanische Archiv überführten Materialien betrifft, so sind zu der oben verzeichneten Serie der Obligationen, wie ich nachträglich an Ort und Stelle feststellen konnte, noch vier Bände hinzuzufügen, nämlich:

Obligationes 1455—1458 (Liber primus obligationum Calixti III.)

Obligationes 1489—1492.

Obligationes 1498—1502.

Dazu ein Servitienverzeichnis in alphabetischer Ordnung 1513—1515 mit Verweis auf den betr. Band.

Der unter 8 genannte Liber trium minorum folgt in der Reihenfolge nach 4. Nr. 7 ist dort irrtümlich als Quittungsregister verzeichnet; tatsächlich ist es ein Obligationenband. Nr. 4 schließt am 21. Mai 1428, nicht 27. April, Nr. 9 am 31. Juli 1498, Nr. 10 muß es heißen „decembris“, nicht „septembris“ 1523. Der letzte Band der Obligationi particolari enthält Compositiones datariae 1505—1507.

E. Göller.

